

# Lohnregulativ

## für Produktions- und Verkaufspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische  
Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2025

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Produktion („Produktionspersonal“) oder mit dem Verkauf („Verkaufspersonal“) beschäftigte Personal, wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

### Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen abhängig von Ausbildung und Funktion:

		Mindestlohn
		2025
<b>I</b>	<b>Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6b GAV (Ungelernte)</b>	
	d.h. die <b>keinen</b> oder <b>keinen</b> (im Sinne von Art. 6a Abs. 3) <b>anerkannten Berufsabschluss</b> in dem ihrer <b>Funktion</b> entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'670
	nach 3 Dienstjahren (vgl. Art. 1 GAV)	3'720
<b>II</b>	<b>Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6a GAV (Gelernte)</b>	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3 <b>anerkannten</b> ) <b>Berufsabschluss</b> in dem ihrer <b>Funktion</b> entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit <b>eidg. Berufsattest (EBA)</b>	3'900
2.	mit <b>eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)</b> bei branchenexternem Verkaufs-/Detailhandels-EFZ ab 7. Anstellungsmonat (Tarif in den ersten 6 Monaten: II 1.)	4'400
3.a)	mit <b>eidg. Berufsprüfung</b> jedoch nicht in Funktion als <b>Produktions-</b> bzw. <b>Verkaufs- oder Filialleiter/in</b> , aber einem <b>Mindestpensum von 60%</b>	4'925 (bei 100%-igem Pensum)
3.b)	mit <b>eidg. Berufsprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktions-</b> bzw. <b>Verkaufs- oder Filialleiter/in</b>	5'350
4.	mit <b>eidg. höherer Fachprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktions-</b> bzw. <b>Verkaufs- oder Filialleiter/in</b>	5'650

### Art. 3 Definition Produktionsleiter/in bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter/in bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) bzw. Verkaufsplanung festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgebenden während deren Abwesenheit zu seinen/ihren Aufgaben.

#### Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge. Aktuell betragen sie:

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Die vertragsschliessenden Parteien:



#### Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz  
Präsident

Urs Wellauer-Boschung  
Direktor



#### Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher  
Präsidentin

Roger Lang  
Leiter Recht-Sozialpolitik-  
Kampagnen



#### Gewerkschaft Syna

Nora Picchi  
Leiterin Gewerkschaftspolitik,  
Recht und Vollzug

Guido Schlupe  
Zentralsekretär



#### Gewerkschaft Unia

Vania Alleva  
Präsidentin

Véronique Polito  
Vizepräsidentin